

Richtlinie zur Förderung der Neupflanzung von Obstbäumen zur extensiven Neuanlage von Streuobstwiesen (FRL-Streuobst-Neupflanzung)

Ministerium für Umwelt,
Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz

SAARLAND



12.05.2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Streuobstbestände erfüllen aufgrund ihrer extensiven Bewirtschaftung vielfältige positive ökologische Funktionen. Neben ihrem Beitrag zum Boden- und Wasserschutz bieten sie als reich strukturierte Biotope zahlreichen Vögeln, Insekten, Reptilien und Kleinsäugetern einen Lebensraum und gelten so als artenreichste Lebensgemeinschaften in Mitteleuropa. Neupflanzungen selten gewordener, regionaler und standortangepasster Obstsorten tragen wesentlich zum Erhalt von extensiven Streuobstwiesen und der mit ihnen verbundenen Artenvielfalt bei.

1.2. Das Saarland gewährt Zuwendungen für die Pflanzung von Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung nach Maßgabe des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Saarlandes sowie dieser Richtlinie.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund pflichtgemäßen Ermessens.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Neupflanzung und Pflege von Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung auf landwirtschaftlichen Flächen im Saarland. Eine Auflistung der förderfähigen Obstsorten findet sich in Anlage 1.

¹ Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), in der jeweils geltenden Fassung.

3. Ziele und Indikatoren

3.1. Ziel ist die Einführung bzw. Beibehaltung dieses besonders nachhaltigen und standortangepassten Produktionsverfahrens im Obstbau zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

3.2. Als Indikator zur Überprüfung der Wirksamkeit der Fördermaßnahme wird die Anzahl an neugepflanzten Obstbäumen als Parameter herangezogen. Die Indikatoren werden mit 81 €/Baum und 617 Bäumen im Jahr beziffert.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften und private Personen, die im Besitz landwirtschaftlicher Flächen sind bzw. diese über den geforderten Zeitraum in Pacht haben.

5. Zuwendungsvoraussetzung

5.1. Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 m misst, sowie deren Bestandsdichte 100 Bäume/ha und Flurstück nicht überschreitet und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 10 m (von Stamm zu Stamm) aufweist. Zur Bestandsdichte zählen sowohl der Altbestand als auch die Neupflanzungen von Obstbäumen. Bei der Pflanzung von Obstbäumen sind die Vorgaben zum Grenzabstand nach dem saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten und es ist sicherzustellen, dass der Mindest-Abstand von 10 m zu den Nachbarbäumen nicht unterschritten wird.

5.2. Die Neupflanzungen müssen auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Unter einer landwirtschaftlichen Fläche ist Dauergrünland, Dauerweideland, Ackerland oder eine mit Dauerkulturen genutzte Fläche zu verstehen.

5.3. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Sinne der Wirksamkeit der Maßnahme wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 800 Euro pro Zuwendung nach dieser Richtlinie (Gesamtbetrag öffentlicher Mittel in 5 Jahren) festgesetzt.

5.4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

- Verwendung von regionaltypischen und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepassten Obstbaumsorten gemäß Anlage 1 mit einer Mindeststammhöhe von 1,80 m.
- Der gepflanzte Baum muss auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sein.
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei Neupflanzungen zur Offenhaltung der Baumscheibe in der Größenordnung von mindestens 1m Durchmesser. Zum Schutz der Jungbäume gegen Wildverbiss und Beweidung muss eine geeignete Baumabsicherung angebracht werden.
- Als Aufwuchshilfe sind Baumpfähle bis ca. 1,70m Höhe (von der Erdoberfläche an) einzuschlagen und eine sachgemäße Befestigung anzubringen.
- Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind mit entsprechenden Bäumen zu ersetzen.
- Die Beseitigung von Neupflanzungen während des Verpflichtungszeitraums ist nicht zulässig.
- Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass im Verpflichtungszeitraum nach dem Pflanzschnitt (als Teil der Erstanpflanzung) mindestens zwei Erziehungsschnitte durchgeführt werden.
- Der Antragsteller muss einen Nachweis erbringen, dass die Person, die die Pflegearbeiten durchführt, über eine fachliche Qualifikation für Schnittmaßnahmen (z.B. entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung an Schnittkurs, Baumart) verfügt.
- Eine regelmäßige Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Bäumen ist zu gewährleisten.
- Der Anteil einer Obstart darf 75% der gesamten Anzahl an neugepflanzten Obstbäumen nicht übersteigen. Der Anteil an Apfelbäumen muss mindestens 25% der gesamten Anzahl an neugepflanzten Obstbäumen betragen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1. Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung nach Pauschalen gewährt.

6.2. Die Höhe der Zuwendung beträgt 55 Euro pro gepflanzten Baum im Pflanzjahr und 6,50 Euro pro Baum und Jahr für die Pflege in den vier Folgejahren.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1. Das erste Jahr des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums beginnt am 15. Oktober des Antrags- und Bewilligungsjahres und reicht bis zum 14. Oktober des Folgejahres („Pflanzjahr“). Die Neupflanzungen inklusive aller Verpflichtungen nach dem GAK-Rahmenplan und dieser Richtlinie müssen innerhalb des Pflanzjahres vollständig abgeschlossen sein.

Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Neupflanzung, muss der Zwischenverwendungsnachweis zum Abruf der Zuwendung für das Pflanzjahr bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Mit dem Ende des Pflanzjahres beginnt die vierjährige Pflegeverpflichtung. Sie endet am 14. Oktober, fünf Jahre nach Beginn des Verpflichtungszeitraums. Der Verwendungsnachweis über die Baumpflege kann drei Monate vor Ende des Verpflichtungszeitraums, spätestens jedoch zum Ende des Verpflichtungszeitraums am 14. Oktober bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

7.2. Als Neupflanzung im Sinne von Nr. 2. dieser Richtlinie gelten keine Nachpflanzungen, zu denen der Zuwendungsempfänger bereits im Rahmen bestehender Fördermaßnahmen verpflichtet ist. Ebenso gelten Pflanzungen, zu denen der Zuwendungsempfänger im Zuge anderer gesetzlich vorgeschriebener Auflagen verpflichtet ist (z.B. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) nicht als Neupflanzung im Sinne von Nr. 2 dieser Richtlinie und sind somit nicht förderfähig.

7.3. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, während des Verpflichtungszeitraumes

- die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und
- sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts zu beachten, die mit den Förderverpflichtungen der Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen.

7.4. Kürzungs- und Sanktionsregeln

Hat der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder Auflagen für die Förderung nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt (Verstoß), so werden zusätzlich zu etwaigen Kürzungen Verwaltungssanktionen verhängt. Die Verwaltungssanktionen bestehen in der Zahlung eines über die Kürzung hinausgehenden Betrages durch die Begünstigte oder den Begünstigten. Der Betrag der Sanktionierung darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 Prozent der beantragten Zahlungen nicht überschreiten. Die beantragte Förderung wird ganz abgelehnt bzw. zurückgenommen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Fördervoraussetzungen sind grundsätzlich in vollem Umfang zu erfüllen, d. h. sie sind entweder „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“. Dies gilt insbesondere auch für die Vorschriften zur Konditionalität gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/2115 bezüglich der Grundanforderungen der Betriebsführung (GAB) sowie der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ).

Die §§ 3, 4, 6, 8, 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4, Abs. 3 und § 15 GAPInVeKoSG finden entsprechende Anwendung.

Verstöße gegen Fördervoraussetzungen können in Abhängigkeit von der Verstoß-Bewertung zum Teilausschluss von Antragsflächen oder zum Verfahrensausschluss (Abbruch der gesamten Verpflichtung) einschließlich Rückforderung der erhaltenen Zuwendungen führen. Die Bewertung eines Verstoßes erfolgt auf der Ebene der Maßnahme bzw. der jeweiligen Variante innerhalb der Maßnahme.

Durch die Bewilligungsbehörde ist zu entscheiden, ob die beantragte Förderung ganz oder teilweise verweigert bzw. zurückgenommen wird, wenn gegen mit der Bewilligung verbundene Verpflichtungen oder sonstige Auflagen verstoßen wurde.

Die Kürzung oder Verwaltungssanktion erfolgt im aktuellen Jahr sowie für alle bereits in den Vorjahren geleisteten Zahlungen des betreffenden Vorhabens (bei vergleichbarem Verstoß). Die gesamte Förderung wird abgelehnt oder vollständig zurückgenommen, wenn aufgrund der Gesamtbewertung nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit ein Verstoß als schwerwiegend eingestuft wird oder der Zuwendungsempfänger falsche oder keine Nachweise vorgelegt hat.

8. Verfahren

8.1. Antragsverfahren

Der vollständige Zuwendungsantrag ist unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Musters vor Beginn der Maßnahme bis zum 15. Mai eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde, Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, - Referat A/4 - zu stellen.

Der Antrag ist mit allen Anlagen in einfacher Ausfertigung zu stellen und mit der Originalunterschrift des Antragstellers zu versehen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung (=Erläuterungsbericht), die eine fachliche Prüfung der Maßnahme ermöglicht,
- b) eine Ausgabenberechnung,
- c) eine Angabe des Standortes der Bäume unter Verwendung der Katasterangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück Zähler/Nenner),
- d) ein Nachweis über die Nutzungsberechtigung bei in Erbengemeinschaft oder nicht im Eigentum befindlichen Flächen des Zuwendungsempfängers (Pachtvertrag oder sonstige Erklärungen) auf eine Laufzeit, die sich mindestens über den gesamten Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren dieser Maßnahme erstreckt
- e) ggfls. die für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes kann zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens weitere Unterlagen anfordern bzw. für einzelne Vorhaben von der Anforderung der Unterlagen ganz oder teilweise absehen.

8.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Zuwendungsantrag sowie die Mittelbewilligung durch schriftlichen Bescheid entsprechend den Bestimmungen der Nr. 4 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO.

8.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Bei der Neupflanzung von Obstbäumen im Rahmen der Förderung extensiver Obstbestände ist innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Pflanzmaßnahme ein Zwischenverwendungsnachweis (Anlage 3) vorzulegen. Dem Zwischenverwendungsnachweis ist das den Angaben im Zuwendungsantrag entsprechende und mit dem Zuwendungsbescheid übersandte Orthofoto beizufügen, aus dem die Standorte der neu gepflanzten Obstbäume unter Angabe des Flurstücks und der Parzellenummer erkennbar sind (manuelle Eintragung). Die Zuwendung für die Neupflanzungen wird nach Vorlage des Zwischenverwendungsnachweises ausgezahlt.

8.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 4) in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Ausfertigung ist mit der Originalunterschrift des Zuwendungsempfängers zu versehen.

Ein Änderungs- oder Abrechnungsbescheid ergeht nur dann, wenn das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung von den Festsetzungen des Zuwendungsbescheides abweicht und dies eine Änderung des Zuwendungsbescheides erforderlich macht. In allen anderen Fällen gilt die Schlusszahlung als Abrechnung und Abschluss des Zuwendungsverfahrens.

Das Recht auf Rückforderung ausgezahlter Mittel aufgrund von Prüfungen durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz oder den Bundesrechnungshof bzw. den Rechnungshof des Saarlandes bleibt auch nach Abschluss der Maßnahme unberührt.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, der Bundesrechnungshof sowie der Rechnungshof des Saarlandes haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Die Förderbedingungen und Fördervoraussetzungen müssen zu jedem Zeitpunkt eingehalten sein. Kontrollen müssen vorher nicht angekündigt werden.

Im Falle von nicht förderungskonformen Feststellungen im Rahmen der Kontrolle erfolgt auf der Grundlage des Kontrollprotokolls ein Änderungsbescheid, der Rückforderungen bereits gezahlter Zuwendungen zur Folge haben kann. Es gibt keine Nachkontrolltermine, um ggf. ein Nachbessern zu überprüfen/anzuerkennen. Antragstellerinnen und Antragsteller können vor Beantragung der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde Beratung erhalten.

Nach Ende des Verpflichtungszeitraums und nach Prüfung des Einhaltens der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen werden die Zuwendungen für die vierjährige Pflegeverpflichtung ausgezahlt.

9. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfls. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

10. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 12.05.2023 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung der Neupflanzung von Obstbäumen zur extensiven Neuanlage von Streuobstwiesen (FRL-Streuobst-Neupflanzung) vom 10.03.2017 außer Kraft.

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes


Petra Berg

Anlage 1 –Obstsortenliste nach Obstarten

- **Äpfel:**

Alkmene	Grasblümchen	Pinova
Berner Rosenapfel	Großer Rheinischer Bohnapfel	Piros
Boikenapfel	Harberts Renette	Porzenapfel
Börtlinger Weinapfel	Hauxapfel	Prinz Albrecht von Preußen
Brettacher	Hilde	Reanda
Brills Sämling	Idared	Rebella
Champagner Renette	Ingrid Marie	Reglindis
Cox` Orangenrenette	Jakob Fischer	Relinda
Croncels	Jakob Lebel	Remo
Doppelter Bellefleur	James Grieve	Retina
Duddeljung	Jonagold	Rewena
Eifeler Rambur	Jonathan	Rheinischer Bohnapfel
Eisenapfel	Josef Musch	Rheinischer Winterrambour
Engelsberger Renette	Judenapfel	Riesenboiken
Erbachhofer Mostapfel	Kaiser Wilhelm	Rote Sternrenette
Erbachhofer Weinapfel	Klarapfel	Roter Bellefleur
Feys Rekord	Lohrer Rambur	Roter Berlepsch
Fiesta	Lothringer Rambur	Roter Boskoop
Flandrischer Rambur	Lothringer Renette	Roter Trierer Weinapfel
Florina	Luxemburger Renette	Schöner von Nordhausen
Galloway Pepping	Luxemburger Triumph	Schweizer Orangenapfel
Geheimrat Dr. Oldenburg	Mautapfel	Topaz
Gelber Edelapfel	Melrose	Von Zuccalmaglios Renette
Gerlinde	Moseler Eisenapfel	Weißer Klarapfel
Golden Delicious	Mutterapfel	Weißer Trierer Weinapfel
Goldparmäne	Ontario	Wiesenapfel
Goldrenette	Pilot	Wintergoldparmäne
Goldrenette aus Blenheim		Winterprinzenapfel

- **Birnen:**

Alexander Lucas	Graue Junker Hans	Oberösterreichischer Weinbirne
Betzelsbirne	Großer Katzenkopf	Pastorenbirne
Boc` s Flaschenbirne	Gute Graue	Pleiner Mostbirne
Champagner Bratbirne	Harrow Sweet	Schweizer Wasserbirne
Clapps Liebling	Kariserbirne	Sievenicher Mostbirne
Concorde	Kieffers Sämling	Teiterbirne
Condo	Kludderbirne	Tongern
Conference	Konferenzbirne	Trockener Martin
Doppelte Philippsbirne	Köstliche aus Charneu	Veldenzer
Eierbirne	Luxemburger Mostbirne	Vereinsdechantsbirne
Gelbe Koresser	Nägelesbirne	Wahlsche Schnapsbirne
Gellerts Butterbirne	Neue Poiteau	Wallebirne
Gräfin von Paris	Novembra	Wilwerbirne

- **Quitten:**

Cydora Robusta	Konstantinopler	Portugieser Birnenquitte
----------------	-----------------	--------------------------

- **Pflaumen/ Zwetschgen/ Mirabellen:**

Bühler Frühzwetschge	Jojo	Presenta
Elena	Katinka	Quilins Reneklude
Große Grüne Reneklude	Metzer Mirabelle	Wangenheimer Frühzwetsche
Hanita	Nancy Mirabelle	
Hauszwetschge	Ortenauer Spätzwetsche	

- **Pfirsiche:**

Benedicte	Red Haven	Roter Ingelheimer
Kernechter vom Vorgebirge	Revita	Roter Weinbergspfirsich

- **Kirschen:**

<u>Süßkirschen</u>	Regina	<u>Sauerkirschen</u>
Hedelfinger Riesenkirsche	Schneiders späte	Fanal

Benjaminler Burlat Dolleseppler Kordia Lapins	Knorpelkirsche Spanisch Braune Summit Sunburst Sweetheart	Ludwigs Frühe Morina Saphir
---	---	-----------------------------------

- **Walnüsse:**

Geisenheimer Nummer 26 Geisenheimer Nummer 120	Geisenheimer Nummer 139 Weinsberg 1	Wunder von Monrepos Sämlinge
---	--	---------------------------------

- **Mispel**
- **Speierling/Mehlbeere/Elsbeere**
- **Esskastanie**

Diese Liste ist nicht abschließend. Die Zulassung weiterer Obstsorten ist in Absprache mit der Bewilligungsbehörde möglich.

Zuwendungsantrag
**– Pflanzung von Obstbäumen zur extensiven
 Obsterzeugung –**

Ministerium für Umwelt,
 Klima, Mobilität, Agrar
 und Verbraucherschutz

SAARLAND



An das
 Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Referat A/4
 Keplerstraße 18
 66117 Saarbrücken

Ich beantrage hiermit eine Zuwendung nach § 44 LHO i.V.m. § 23 LHO aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

1. Antragsteller	
Name:	
Anschrift	
Auskunft erteilt:	Telefon:
Email:	
Kontoinhaber:	
Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

2. Finanzierung	
Die Gesamtausgaben für die Teilnahme an der Maßnahme werden sich voraussichtlich belaufen auf:	€
Anzahl der zu pflanzenden Bäume:	Stück
Ich bitte um die Gewährung einer Zuwendung ¹ in Höhe von:	€.
Eine finanzielle Förderung durch andere Stellen	
<input type="checkbox"/> erfolgt nicht.	<input type="checkbox"/> erfolgt.
<input type="checkbox"/> ist in Höhe von	€
beantragt bei	
Die Finanzierung der Maßnahme ist nur dann gesichert, wenn die beantragte Landeszuwendung, bzw. eine Landeszuwendung gewährt wird in Höhe von:	€.

3. Anlagen	
Dem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt:	
<input type="checkbox"/>	Eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung (=Erläuterungsbericht), die eine fachliche Prüfung der Maßnahme ermöglicht.
<input type="checkbox"/>	Eine Ausgabenberechnung.
<input type="checkbox"/>	Finanzierungsplan mit Angaben zur geplanten Maßnahme, zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, zum Eigenanteil, zu Drittmitteln und zu der Höhe der beantragten Fördermittel.
<input type="checkbox"/>	Die Angabe des Standortes der Bäume unter Verwendung der Katasterangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück Zähler/Nenner).
<input type="checkbox"/>	Eine Vollmacht des Eigentümers zur Durchführung der Maßnahme, falls der Antragsteller nicht selbst Eigentümer oder verfügungsberechtigt (z.B. durch Pacht) ist.
<input type="checkbox"/>	Ggfls. die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen.
<input type="checkbox"/>	Qualifikationsnachweis zur Durchführung der Pflegemaßnahmen/-schnitte

¹ Die Mindestzuwendung beträgt laut Förderrichtlinie 800 Euro bei 55 Euro je Neupflanzung und 6,50 Euro pro Jahr für die Pflege in den 4 Folgejahren.

4. Sonstige Bemerkungen

5. Erklärungen des Antragstellers

Ich erkläre hiermit,

- dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides, bzw. schriftlicher Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat A/4, auch nicht begonnen wird. Die Durchführung evtl. erforderlicher Voruntersuchungen sowie die Planung gelten nicht als Beginn des Vorhabens;
- dass ich zivilrechtlich zur Durchführung der Maßnahme berechtigt bin;
- dass mir bekannt ist, dass von den Angaben dieses Antrages die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängen. Sie sind damit subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches. Unrichtige Angaben können als Subventionsbetrug bestraft werden. Dies gilt auch für im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegende Rechnungen und Verträge sowie die Verletzung von Mitteilungspflichten. Der Antragsteller versichert daher, alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben;
- dass mir bekannt ist, dass eine Bearbeitung des Antrages nur möglich ist, wenn dieser vollständig ausgefüllt und um alle erforderlichen Anlagen ergänzt wird;
- dass ich gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland (SföDG) vom 2. April 2003 (Amtsbl. S. 1402 f.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406), auf die Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im Sinne des SföDG hingewiesen wurde;
- dass mir bekannt ist, dass für die Bewilligung und das Bewilligungsverfahren die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung einschl. Anlagen (Gemeinsames Ministerialblatt Saar 2001 S. 590 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, gelten und ich diese anerkenne;
- dass mir bekannt ist, dass für das Zuwendungsverfahren neben den sonstigen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen die Förderrichtlinie „FRL-Obst-extensiv“ in der aktuellen Fassung gilt;
- dass mir bewusst ist, dass kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht und ich diese Gegebenheit anerkenne.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und ggf. Dienstsiegel)

(Name des Unterzeichners)

Zwischenverwendungsnachweis

– Pflanzung von Obstbäumen zur extensiven
Obsterzeugung –

Ministerium für Umwelt,
Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz

SAARLAND



An das
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Referat A/4
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Ich übersende hiermit den Zwischenverwendungsnachweis innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Vorhabens der Neupflanzung.

1. Zahlungsempfänger	
Name:	
Anschrift:	
Auskunft erteilt:	Telefon:
Email:	
Kontoinhaber:	
Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

2. Maßnahme	
-	Zuwendungsbescheid vom:
-	Anzahl der bewilligten Neupflanzungen:
-	Anzahl der gepflanzten Obstbäume:
-	Gesamtausgaben der Maßnahme:
-	Bewilligte Zuwendung
3. Sachbericht	
-	Zeitpunkt der letzten Neupflanzung:
-	Nachweis über den Standort der Neupflanzungen (= Orthofoto aus Ihrem Zuwendungsbescheid mit entsprechenden Eintragungen) ist beigefügt
-	Zahlenmäßiger Nachweis der Obstbäume ist beigefügt

4. Ausgaben	
<u>Rechnungsdatum</u>	<u>Lieferant/Unternehmen</u>

5. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Ich erkläre hiermit,

- dass die in den vorgelegten Unterlagen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit und den Büchern übereinstimmen,
- dass die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides einschließlich Anlagen beachtet wurden,
- dass die Bestimmungen unter Punkt 7.3 der Richtlinie zur Pflanzung von Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung vom 01.01.2023 eingehalten wurden, insbesondere, dass
 - regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumsorten gemäß Anlage 1 mit einer Mindeststammhöhe von 1,80 m verwandt wurden,
 - der gepflanzte Baum auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt ist,
 - bei der Pflanzung ein Mindestabstand zwischen den Bäumen von 10 Metern eingehalten wurde,
 - der Anteil einer Obstart 75% der gesamten Anzahl an neugepflanzten Obstbäumen nicht übersteigt und der Anteil an Apfelbäumen mindestens 25% der gesamten Anzahl an neugepflanzten Obstbäumen beträgt.
- dass mit der Maßnahme erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen wurde, und die für die Zuwendung maßgeblichen Zahlungen innerhalb des Verwendungszeitraumes zweckentsprechend erfolgt sind,
- dass die Angaben über die Maßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und ggf. Dienstsiegel)

(Name des Unterzeichners)

Verwendungsnachweis (VN)

– Pflanzung von Obstbäumen zur extensiven
Obsterzeugung –

Ministerium für Umwelt,
Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz

SAARLAND



An das
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Referat A/4
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

1. Zuwendungsempfänger			
Name:			
Anschrift:			
Auskunft erteilt:		Telefon:	
Email:		Telefax:	
Kontoinhaber:			
Kreditinstitut:			
IBAN:			
BIC:			
2. Vorhaben und bewilligte Zuwendungen			
2.1 Bezeichnung des Vorhabens wie im Zuwendungsbescheid:			
	Zuwendungsbescheid vom:		
	Aktenzeichen (oben rechts im Zuwendungsbescheid):		
2.2 Sachbericht – Angaben zur Vorhabensdurchführung			
Der Sachbericht ist gesondert beigelegt. Er enthält Angaben zur Lage sowie Anzahl und Sorten der Neupflanzungen.			
	Zeitpunkt der Neupflanzung:		
	Anzahl der Neupflanzungen:		
	Nachweis über den Standort der Neupflanzungen (Orthofoto mit entsprechenden Eintragungen) wurde dem Zwischenverwendungsnachweis beigelegt.	<input type="checkbox"/> ja	

Nachweis über die fachliche Qualifikation für Schnittmaßnahmen der Pflegearbeiten durchführenden Personen		<input type="checkbox"/> ja	
2.3 Bewilligte Zuwendungen			
Bewilligende Stelle:	Datum und Aktenzeichen:	Betrag:	Art:
Ministerium für Umwelt des Saarlandes		€	Zuwendung
Eine finanzielle Förderung durch andere Stellen			
<input type="checkbox"/> erfolgt nicht.	<input type="checkbox"/> erfolgt.	<input type="checkbox"/> ist in Höhe von € beantragt bei	

3. Ausgaben	
Für die beantragten Neupflanzungen bzw. Pflegemaßnahmen sind Kosten in Höhe von insgesamt € entstanden.	

Übersicht über die für die Zuwendungsmaßnahme vorliegenden und bezahlten Rechnungen:			
Rechnungsdatum	Lieferant	Bei Neupflanzung Obstsorte angeben, bei Pflege „P“ eintragen	Anzahl Obstbäume

4. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Ich erkläre hiermit,

- dass die in den vorgelegten Unterlagen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit und den Büchern übereinstimmen,
- dass die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides einschließlich Anlagen beachtet wurden,
- dass mit der Maßnahme erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen wurde, alle vorgelegten Rechnungen bezahlt und alle ausgezahlten Mittel innerhalb des Verwendungszeitraumes zweckentsprechend eingesetzt wurden,
- dass die Angaben über die Maßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

(Name des Unterzeichners in
Druckbuchstaben)
